

Sitzung vom: 14. Oktober 2008

Beschluss Nr.: 146

**Interpellation zur Situation der Menschen mit einer Behinderung im Kanton Obwalden:
Beantwortung.**

Der Regierungsrat beantwortet

die von Kantonsrat Peter Wechsler, Kerns, und neun Mitunterzeichnenden am 11. September 2008 eingereichte Interpellation zur Situation der Menschen mit einer Behinderung im Kanton Obwalden (54.08.02) wie folgt:

Wo steht der Kanton Obwalden generell in der Umsetzung der vom BehiG geforderten Massnahmen? Wer koordiniert die Massnahmen zwischen Kanton und Gemeinden?

Das Sicherheits- und Justizdepartement koordiniert im Rahmen der NFA die Aufgaben zwischen den Einwohnergemeinden. Es sind dies insbesondere die Bedarfsplanung, das Behindertenkonzept sowie die Leistungsvereinbarung mit der Stiftung Rütimattli. Diese Aufgaben lassen sich jedoch nicht vom Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG; SR 151.3) ableiten.

Im Bereich der Schulen ist das Bildungs- und Kulturdepartement für die Koordination zuständig.

Wie weit ist die Erarbeitung eines Behindertenkonzepts fortgeschritten?

Am 18. November 2005 hat die 77. Zentralschweizer Regierungskonferenz (ZRK) auf Antrag der Zentralschweizer Gesundheits- und Sozialdirektorenkonferenz (ZGSDK) entschieden, das Projekt „Erstellen von Grundlagendaten und Bedarfsplanung mit Rahmenkonzept für die interkantonale Zusammenarbeit im Heim- und Betreuungswesen Zentralschweiz“ gemeinsam umzusetzen und zur Beschlussfassung an die Kantonsregierungen zu überweisen. Der Regierungsrat hat am 6. Dezember 2005 (Nr. 273) dem gemeinsamen ZRK-Zusammenarbeitsprojekt NFA zugestimmt.

Die Zentralschweizer Fachgruppe Soziales hat ein Behindertenrahmenkonzept erstellt, das am 18. September 2008 von der ZGSDK genehmigt wurde. Das Rahmenkonzept beinhaltet generell formulierte und allgemeingültige Grundsätze, welche dem gemeinsamen Willen der beteiligten Kantone entsprechen. Die Leitlinien als Grundlagen bilden die gemeinsame bedarfs- und wirkungsorientierte Steuerung und Finanzierung in den Bereichen Wohnen, Arbeiten und Beschäftigung in der Behindertenpolitik. Die Kantone sind unter anderem verpflichtet, die Qualität in ihren Institutionen zu sichern. Gleichzeitig stellen die Leitlinien Orientierungshilfen für die Institutionen bei der Entwicklung und Gestaltung ihrer eigenen Angebote dar. Das Zentralschweizer Rahmenkonzept wird den Verbänden und Institutionen im Kanton Obwalden zur Kenntnisnahme zugestellt werden.

Für den Kanton Obwalden bildet das Zentralschweizer Rahmenkonzept zur Behindertenpolitik die Grundlage für das eigene Behindertenkonzept, das im Januar 2010 dem Regierungsrat unterbreitet wird. Anschliessend findet in der Zeit vom März bis Mai 2010 die Vernehmlassung bei den Einwohnergemeinden, politischen Parteien, Behindertenorganisationen und Behinderteninstitutionen statt. Im Oktober 2010 wird das Behindertenkonzept dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet. Das Obwaldner Behindertenkonzept soll am 1. Januar 2011 in Kraft treten.

Welche Anpassungen erfordert das BehiG beim kantonalen Baugesetz? Wie steht es diesbezüglich mit dem Vollzug?

Es sind keine Anpassungen im kantonalen Baugesetz nötig. Die Bestimmungen betreffend das Bauen im BehiG sind direkt anwendbar. In Art. 50 des kantonalen Baugesetzes befindet sich zudem eine Bestimmung betreffend behindertengerechtes Bauen.

Der Vollzug des Baugesetzes obliegt den Gemeinden. Bei den kantonalen Bauten, bei denen der Kanton als Bauherr auftritt, wird das BehiG vollzogen. Wie von Bundesgesetz wegen vorgegeben, wird bei Umbauten nach Möglichkeit immer auch sichergestellt, dass die Bauten baulich behindertengerecht ausgestaltet werden, sofern sie es nicht bereits sind. So wurde zum Beispiel bei der Erneuerung des Rathauses mit viel Aufwand ein Lift und beim Umbau im BWZ Sarnen ein Treppenlift eingebaut. Bei Neubauten des Kantons ist deren behindertengerechte Ausgestaltung selbstverständlich.

Welche Massnahmen hat der Kanton Obwalden, gestützt auf den Artikel 5 des BehiG bereits unternommen?

Art. 5 Massnahmen von Bund und Kantonen

¹ Bund und Kantone ergreifen Massnahmen, um Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen: sie tragen den besonderen Bedürfnissen behinderter Frauen Rechnung.

² Angemessene Massnahmen zum Ausgleich von Benachteiligungen der Behinderten stellen keine Ungleichbehandlung nach Artikel 8 Absatz 1 der Bundesverfassung dar.

Es besteht seit 29. Januar 2004 ein Reglement des Erziehungsrats zur Integration von Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen Behinderung in der Volksschule.

Zudem kenne alle Gemeindeschulen im Kanton ein Konzept zur integrativen schulischen Förderung, nach denen zum Teil seit den 90er Jahren aktive schulische Integration von Kindern mit verschiedensten Behinderungen und Förderdefiziten umgesetzt werden.

Ferner legt der Regierungsrat dem Kantonsrat für die Dezembersitzung 2008 die Interkantonale Vereinbarung der EDK über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 zur Ratifizierung vor. In diesem Konkordat ist ebenfalls der Grundsatz „Integration vor Separation“ verankert.

Das Bildungs- und Kulturdepartement treibt in enger Zusammenarbeit mit dem Sozialamt die Umsetzung der NFA im sonderpädagogischen Bereich voran. Insbesondere wird die Forderung „Integration vor Separation“ für behinderte Kinder und Jugendliche, wie sie in Art. 20 BehiG festgehalten ist, im sonderpädagogischen Konzept verfolgt, welches am 1. Juli 2008 vom Regierungsrat in erster Lesung zuhanden einer Konsultation der Bildungspartner verabschiedet wurde. Nach der zweiten Lesung wird die Bildungsgesetzgebung gemäss den Empfehlungen des sonderpädagogischen Konzepts im Laufe der Jahre 2009/10 gesetzgeberisch ergänzt.

Zu erwähnen sind zudem die Massnahmen im Bereich des Bauens wie unter vorstehender Frage ausgeführt.

Wie steht der Kanton in dieser Sache als Arbeitgeber da? Bestehen innerhalb der kantonalen Verwaltung Arbeitsplätze für Menschen mit einer Behinderung? Ist der Kanton jeweils bereit, bei der Vergabe neuer Stellen, auch Menschen mit einer Behinderung in die Auswahl ein zu beziehen?

Innerhalb der kantonalen Verwaltung gibt es vereinzelte Arbeitsplätze für Menschen mit einer Behinderung. Der Kanton ist bei Anstellungen bereit, Menschen mit einer Behinderung in die Auswahl einzubeziehen.

Mit welchen Behindertenorganisationen arbeitet der Kanton regelmässig zusammen? Werden Behindertenorganisationen jeweils bei Vernehmlassungen als Partner einbezogen? Arbeitet der Kanton im Vollzug seiner Aufgaben mit den Organisationen aus diesem Bereich zusammen?

Das Sicherheits- und Justizdepartement arbeitet intensiv mit der Stiftung Rütimattli, Sachseln, und der Pro Infirmis Luzern/Obwalden/Nidwalden zusammen.

Zum unter Ziff. 1 erwähnten NFA-Projekt „Erstellen von Grundlagendaten und Bedarfsplanung mit Rahmenkonzept für die interkantonale Zusammenarbeit im Heim- und Betreuungswesen Zentralschweiz“ wurden folgende Vereine und Institutionen aus dem Kanton Obwalden zu Informationsveranstaltungen vom 14. März 2006 und 20. Juni 2007 in Luzern eingeladen: Verein Behinderter Obwalden, Kerns, Unterwaldner Verband für Behinderte UKB, Pro Infirmis Luzern/Obwalden/Nidwalden, Luzern, Juvenat der Franziskaner, Systemisches Schul- und Therapieheim, Flüeli-Ranft, und die Stiftung Rütimattli, Sachseln. Die Behindertenorganisationen werden im Kanton Obwalden im Rahmen der Vernehmlassung zum Behindertenkonzept eingeladen.

Das Bildungs- und Kulturdepartement arbeitet vor allem mit den kantonal ansässigen Institutionen, namentlich der Heilpädagogischen Schule der Stiftung Rütimattli und dem Juvenat der Franziskaner regelmässig fallbezogen zusammen.

Ausserkantonale Institutionen, wie die Stiftung Rodtegg, der audiopädagogische Dienst der Sonderschule Hohenrain und die Stiftung Sonnenberg für Sehbehinderte in Baar sind im Vollzug von Integrationsmassnahmen ebenfalls Partner des Bildungs- und Kulturdepartements.

Zur Zeit führen das Bildungs- und Kulturdepartement und das Sozialamt mit diesen Institutionen regelmässig Gespräche zur Erarbeitung von Leistungsaufträgen.

Beim Bau des Rathauses und beim BWZ-Sarnen wurde der Architekt der Organisation „Behindertengerechtes Bauen“ beigezogen. Dieser beurteilte jeweils die Lage vor Ort in Bezug auf die behindertengerechte Ausgestaltung und schlug entsprechende bauliche Lösungen vor, die umgesetzt worden sind.

Bei Veranstaltungen in der Zentralschweiz werden Institutionen wie z.B. Integras, INSOS, pro menta sana, CURAVIVA, Pro Infirmis, insieme und das Behindertenforum Zentralschweiz eingeladen. Bei Vernehmlassungen werden die Behinderteninstitutionen zu Stellungnahmen eingeladen.

Wie steht es mit Wohnungsangeboten für Menschen mit einer Behinderung im Kanton?

Diese Frage kann nicht beantwortet werden. Der Kanton verfügt über keine diesbezüglichen Informationen des Wohnungsmarkts.

Sieht der Regierungsrat die Möglichkeit der Einsetzung einer Beauftragten respektive eines Beauftragten für Behindertenfragen?

Gemäss Art. 10 Bst. f Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG; SR 831.26) vom 6. Oktober 2006 muss der Kanton ein Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten zwischen invaliden Personen und Institutionen einrichten. Im Behindertenkonzept wird diese Forderung aufgenommen. In welcher Form die Umsetzung erfolgen wird, ist noch offen. Der Kanton hat mit der Pro Infirmis einen Leistungsvertrag abgeschlossen. Bei Fragen in der Behindertenpolitik besteht mit dieser Institution ein aktiver Austausch.

Wo ortet der Regierungsrat noch Defizite der Integration von Menschen mit einer Behinderung und welche Massnahmen hat er allenfalls bereits vorgesehen?

Die Erhebung des kantonalen Sozialamts im Jahr 2006 bei den Alters- und Pflegeheimen im Kanton hat ergeben, dass zum Teil jüngere hirnverletzte Menschen und Patienten mit einer Multiple Sklerose (MS) in Alters- und Pflegeheimen platziert sind. Diese Situation ist zum Teil unbefriedigend. Im Kanton Obwalden handelte es sich im Jahr 2006 um rund fünf bis sieben Personen. Die analoge Problematik stellt sich auch bei den übrigen Zentralschweizer Kantonen. Dies wurde auch von der Pro Infirmis Luzern/Obwalden/Nidwalden bestätigt. Im Rahmen der künftigen Bedarfsplanung NFA Zentralschweiz wird diese unbefriedigende Situation aufgenommen und es wird mit den Zentralschweizer Gesundheits- und Sozialdirektoren (ZGSDK) das weitere Vorgehen geplant.

Die gemäss sonderpädagogischem Konzept vorgesehenen Massnahmen sind noch nicht vollständig umgesetzt. In diesem Sinne besteht ein Defizit im Vollzug. Das Konzept stellt aber eine Planungsgrundlage für die Bereinigung der Defizite dar.

Inhaltlich fehlen in den Volksschulen vor allem im Bereich der schweren Verhaltensauffälligkeiten Integrationsmassnahmen. Diese Behinderungsformen erforderten bisher IV-Sonderschulmassnahmen zur erstmaligen beruflichen Eingliederung, welche vorwiegend mit separativen Massnahmen (Sonderschulheimplatzierungen) in Angriff genommen wurden.

Im sonderpädagogischen Konzept sind Time-out-Lösungen und Systemberatungen vorgesehen, welche die Integration der betroffenen Kinder und Jugendlichen in der Schule des Wohnorts ermöglichen sollen.

Protokollauszug an:

- Kantonsratsmitglieder sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Interpellationstext)
- Bildungs- und Kulturdepartement
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Personalamt
- Sicherheits- und Justizdepartement
- Sozialamt
- Staatskanzlei (de [Internet], wa)

Im Namen des Regierungsrats

Landschreiber:

Urs Wallimann